

Newsletter 15/2026

Thema: Berliner Testament – der Klassiker bei Ehepaaren / Erbrecht

Einleitung

Viele Ehepaare möchten sich zunächst gegenseitig absichern und erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten die Kinder am Vermögen beteiligen. Das Berliner Testament ist hierfür ein bekannter Ansatz. Es ist jedoch keine Einheitslösung: Seine Wirkungen hängen vom Wortlaut, der familiären Situation und dem vorhandenen Vermögen ab.

1. Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten. Typischerweise setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen die Kinder erst für den zweiten Todesfall zu Schlusserben. Diese Gestaltung kann den überlebenden Ehegatten davor schützen, beim ersten Erbfall mit den Kindern eine Erbengemeinschaft bilden zu müssen.

Merksatz: Die gegenseitige Alleinerbeneinsetzung regelt nicht automatisch eindeutig, wer nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten das Erbe erhält. Kinder oder andere Begünstigte sollten deshalb klar als Schlusserben benannt und Ersatzregelungen mitbedacht werden.

Übersicht: Erster Todesfall – zweiter Todesfall

ERSTER TODESFALL	ÜBERLEBENDER EHEGATTE	ZWEITER TODESFALL
Ein Ehegatte verstirbt.	Der andere Ehegatte wird nach der typischen Gestaltung Alleinerbe.	Der verbleibende Nachlass fällt an die ausdrücklich eingesetzten Schlusserben, häufig die Kinder.
Kinder sind regelmäßig noch nicht Erben; Pflichtteilsansprüche können aber entstehen.	Verwaltung und Verbrauch im Rahmen der rechtlichen Grenzen; Bindungswirkung prüfen.	Ersatzerben regeln, falls ein Kind vorverstorben ist oder ausschlägt.

Ablaufdiagramm: Die typische Grundstruktur – die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem Testament.

2. Kinder, Pflichtteil und Pflichtteilsstrafklausel

Kinder sind als Abkömmlinge grundsätzlich pflichtteilsberechtigt. Werden sie beim ersten Todesfall durch die Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen, können sie nach § 2303 BGB grundsätzlich den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch gegen den Erben; er vermittelt nicht automatisch einen Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen.

Häufig enthalten Berliner Testamente eine Pflichtteilsstrafklausel. Sie kann etwa vorsehen, dass ein Kind, das beim ersten Todesfall den Pflichtteil fordert, beim zweiten Todesfall ebenfalls nur den Pflichtteil oder eine geringere Zuwendung erhält. Eine solche Klausel kann Anreize setzen, den Pflichtteil beim ersten Todesfall nicht geltend zu machen, ersetzt aber keine Prüfung ihres Wortlauts und ihrer Folgen. Sie schließt den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch beim ersten Todesfall nicht einfach vollständig aus.

3. Was kann das Berliner Testament – und was nicht?

THEMA	WAS DIE GESTALTUNG LEISTEN KANN	WAS OFFEN BLEIBT / ZU PRÜFEN IST
Schutz des Ehegatten	Der überlebende Ehegatte kann als Alleinerbe eingesetzt werden.	Kinder können Pflichtteilsansprüche geltend machen.
Bindungswirkung	Wechselbezügliche Verfügungen können den gemeinsamen Plan absichern.	Nach dem ersten Todesfall ist eine Änderung oft nur eingeschränkt möglich; Öffnungsklauseln prüfen.
Wiederheirat des überlebenden Ehegatten	Eine ausdrückliche Wiederverheirungsklausel kann Folgen regeln.	Eine Wiederheirat beseitigt das Berliner Testament nicht automatisch vollständig; Wortlaut und Umstände sind entscheidend.
Vermögensschutz	Die Nachfolge für den zweiten Todesfall kann vorgegeben werden.	Beeinträchtigende Schenkungen können im Einzelfall Ansprüche auslösen; freie Verfügung ist nicht grenzenlos.

Vergleichsgrafik: Schutz und Grenzen eines Berliner Testaments im Überblick.

4. Bindungswirkung, Änderungen und Schenkungen

Wechselbezügliche Verfügungen sind Regelungen, bei denen die Verfügung eines Ehegatten typischerweise nicht ohne die des anderen getroffen worden wäre. Nach dem Tod des ersten Ehegatten kann der überlebende Ehegatte an solche Verfügungen grundsätzlich gebunden sein (§§ 2270, 2271 BGB). Ob und in welchem Umfang eine spätere Änderung möglich ist, hängt vom Testament, den gesetzlichen Regeln und den Umständen des Einzelfalls ab. Änderungsvorbehalte oder Öffnungsklauseln sollten deshalb bewusst und eindeutig formuliert werden.

Der überlebende Ehegatte ist nicht pauschal daran gehindert, sein Vermögen zu nutzen oder zu verwalten. Zugleich können Schenkungen, die den bindend bedachten Schlusserben beeinträchtigen und nicht durch ein anerkanntes Eigeninteresse getragen sind, rechtlich problematisch sein; § 2287 BGB ist dabei zu beachten. Eine vorschnelle Annahme vollständiger Freiheit über das Vermögen wäre daher ebenso unzutreffend wie eine pauschale Handlungsunfähigkeit.

5. Wiederheirat, Patchwork und Auslegungsrisiken

Bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten stellt sich häufig die Frage, ob die ursprüngliche Nachfolgeplanung noch passt. Eine Wiederheirat hebt ein Berliner Testament nicht automatisch in jedem Fall vollständig auf. Die Rechtsfolge hängt insbesondere von den konkreten Verfügungen, einer etwaigen Wiederverheirungsklausel und den Umständen ab. Eine solche Klausel kann sinnvoll sein, muss aber zur Familie und zum Vermögen passen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Patchwork-Familien, Stiefkinder, Kinder aus früheren Beziehungen, vorverstorbene oder ausschlagende Kinder sowie Ersatzerben. Auch unklare Formulierungen können Auslegungsfragen auslösen. Die gesetzliche Auslegungsregel des § 2269 BGB kann

Anhaltspunkte bieten, ersetzt jedoch keine klare individuelle Regelung. Steuerliche Folgen, insbesondere die Nutzung von Freibeträgen über zwei Erbfälle, sollten ebenfalls geprüft werden.

Übersicht: Vorher prüfen

! PFLICHTTEIL	! PATCHWORK / ERSATZERBEN
Können und sollen Kinder beim ersten Todesfall Pflichtteilsansprüche geltend machen? Ist eine angemessene Pflichtteilsstrafklausel erwogen?	Sind alle Kinder, Stiefkinder und Ersatzfälle eindeutig berücksichtigt?
! ÄNDERUNGSKLAUSEL	! WIEDERVERHEIRATUNG
Soll der Überlebende später Anpassungen vornehmen können? Wenn ja: in welchem klar geregelten Umfang?	Welche Folgen soll eine neue Ehe für Vermögen, Schlusserben und Nachfolgeplanung haben?

Warn- und Entscheidungsgrafik: Vier Punkte, die vor der Errichtung besprochen und geregelt werden sollten.

6. Prüfungszusammenfassung

- Sind die Ehegatten, die gewünschten Schlusserben und mögliche Ersatzerben eindeutig benannt?
- Ist geklärt, wie mit Pflichtteilsforderungen der Kinder beim ersten Todesfall umgegangen werden soll?
- Soll eine Wiederverheiraturungsklausel, eine Änderungsklausel oder ein Öffnungsvorbehalt aufgenommen werden?
- Passen die Regelungen zu Patchwork-Familie, Immobilien, Unternehmen, lebzeitigen Schenkungen und sonstigem Vermögen?
- Sind steuerliche Folgen und die Versorgung des überlebenden Ehegatten fachkundig geprüft?

Hinweis: Ein Berliner Testament ist nicht für jede Familie die beste Lösung. Es sollte vor der Errichtung und bei wesentlichen Änderungen der Lebensverhältnisse individuell rechtlich und gegebenenfalls steuerlich geprüft werden.

Ihr
Niklas Stangl



